



Richtlinien für die Förderung von Umweltschutzmaßnahmen

Allgemeines:

Die Gemeinde Brühl fördert den Umwelt- und Klimaschutz auf ihrem Gemeindegebiet, indem sie finanzielle Zuschüsse für folgende Anlagen und Maßnahmen gewährt:

- I. **Regenwasserzisternen** zur Gartenbewässerung
- II. **Begrünung von Haus- und Garagendächern**

- III. **Gebäude-Thermografie**
- IV. **Photovoltaikanlagen und Stromspeicher**
 - a. **Stromspeicher für PV-Anlagen**
 - b. **PV-Anlagen über 10 kW_{peak}**
 - c. **Balkonkraftwerke**
- V. **Umstellung auf Fernwärme**
- VI. **Entsorgung von Heizöltanks**

- VII. **Lastenfahrräder**
- VIII. **Ladestation für E-Fahrzeuge (Wallbox)**

- IX. **Anlage von Streuobstwiesen**
- X. **Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser**

Eine Förderung kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der unten genannten Voraussetzungen bewilligt werden.

Die Haushaltsmittel für die Förderung sind auf 200.000 € im Jahr 2024 begrenzt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Diese Förderrichtlinien treten am 23.04.2024 in Kraft und gelten bis 31.12.2024

IV. Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeicher für PV-Anlagen

Entwurf

b) PV-Anlagen über 10 kW Leistung:

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Gemeinde Brühl fördert auf ihrem Gemeindegebiet die Installation von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 kW_{peak}. Gefördert wird bei diesen Anlagen die Leistung über 10 kW_{peak} mit 250,- € pro kW_{peak}, maximal mit 2.500 €.

2) Fördervoraussetzung / Antragstellung

Eine Förderung ist nur möglich, sofern keine Verpflichtung nach § 23 KlimaG B.-W. zum Bau einer PV-Anlage besteht.

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag (s. u.) gewährt.

Der Antrag ist zwingend vor Beginn der Maßnahme zustellen.

Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag / Angebot beizufügen. Die im Antrag genannte Leistung der PV-Anlage ist für die Berechnung der Förderung bindend.

3) Förderzusage

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

4) Auszahlung

Die Fördermittel werden nach dem Einbau der Anlage auf entsprechenden Nachweis (Rechnungskopie, aus der die Leistung der Anlage hervorgeht) ausgezahlt.

Die Auszahlung der Fördermittel ist innerhalb eines Jahres nach der Förderzusage zu beantragen, ansonsten verliert diese ihre Gültigkeit.

5) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

Bürgermeisteramt Brühl

Antrag auf Bewilligung eines Gemeindegusschusses

Entwurf

PV-Anlage über 10 kW_{peak}

1. Antragsteller:.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße / Hausnummer)

.....
(Telefon)

.....
(E-Mail)

2. Bankverbindung (IBAN):.....

3. Anwesen, auf dem die Anlage installiert wird

.....

4. Der Antragsteller ist Eigentümer des Grundstücks / Gebäudes ?

Ja Nein

5. Die PV-Anlage ist mit einer Leistung von

..... kW_{peak} geplant.

6. Ein entsprechendes Angebot einer Solarfirma liegt bei.

Ja Nein

Der Antragsteller versichert mit seiner Unterschrift, dass keine Verpflichtung zum Bau einer PV-Anlage nach § 23 KlimaG B.-W. besteht!

.....
Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

IV. Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeicher für PV-Anlagen

c) Balkonkraftwerke:

Entwurf

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Gemeinde Brühl fördert auf ihrem Gemeindegebiet die Installation von sog. Balkonkraftwerken (steckerfertige Photovoltaikanlagen i.d.R. bestehend aus zwei Modulen mit WR) mit 50 % der Anschaffungskosten, maximal 150,- € pro Haushalt/Messeinrichtung (Stromzähler)/Wohnung.

2) Fördervoraussetzung / Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag (s. u.) gewährt. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag bzw. Angebot beizufügen.

Der Antrag ist zwingend vor Beginn der Maßnahme zustellen.

3) Förderzusage

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

4) Auszahlung

Die Fördermittel werden nach dem Einbau der Anlage auf entsprechenden Nachweis (Rechnungskopie) ausgezahlt. Dem Auszahlungsantrag ist die Registrierungsbestätigung der Anlage im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur beizufügen.

Die Auszahlung der Fördermittel ist innerhalb eines Jahres nach der Förderzusage zu beantragen, ansonsten verliert diese ihre Gültigkeit.

5) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.